

Pfarrheime

Schutz- und Hygienemaßnahmen nach Veranstaltungsarten

(gemäß 14. BayIfSMV, Stand 08.09.2021)

Grundsätzlich gilt:

Ab einer 7-Tage-Infektionsinzidenz von über 35 im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt gilt bei Veranstaltungen in Gebäuden die 3G-Regel: Persönlichen Zugang haben nur Geimpfte, Genesene oder aktuell Getestete(*). Ausnahmen siehe bei jeweiliger Veranstaltung.

Abstandserfordernis:

Vom Einhalten des Mindestabstands von 1,5m ausgenommen sind grundsätzlich Personen, die einem gemeinsamen Hausstand angehören.

Veranstaltungsart pfarrlich	Erlaubt/ nicht erlaubt	zusätzl. Maßnahmen / Informationen
Kinderkirche, Kleinkindergottesdienst		Maskenpflicht für alle Teilnehmer/-innen ab 6 Jahren, sofern nicht feste Plätze und Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden kann.
KV-Sitzung, PGR-Sitzung		Maskenpflicht für alle Teilnehmer, solange bis feste Plätze eingenommen sind und Abstand von 1,5 Meter eingehalten wird. 3G-Regel lt. § 3 Abs.1 der 14. BayIfSMV nicht anzuwenden bei „...einer zum Betrieb oder Durchführung nötigen ... gemeinwohldienlichen ehrenamtlichen Tätigkeit...“
Sakramentenkatechese (z.B. Firmvorbereitung, Kommunionvorbereitung)		Maskenpflicht für alle Teilnehmer, solange bis feste Plätze eingenommen sind und Abstand von 1,5 Meter eingehalten wird. Ab einer 7-Tage-Infektionsinzidenz von über 35 gilt indoor die 3G-Regel, ausgenommen beruflich (z.B. Gemeindereferent/-in etc.) oder ehrenamtlich (z.B. Firmgruppenleiter/-in) tätige Personen nach § 3 Abs.1 der 14. BayIfSMV bei „...einer zum Betrieb oder Durchführung nötigen ... gemeinwohldienlichen ehrenamtlichen Tätigkeit...“.
Veranstaltung für Kommunion-Eltern/ Firm-Eltern (Elternabend etc.)		Maskenpflicht für alle Teilnehmer, solange bis feste Plätze eingenommen sind und Abstand von 1,5 Meter eingehalten wird. Ab einer 7-Tage-Infektionsinzidenz von über 35 gilt indoor die 3G-Regel (ausgenommen notwendiges, beruflich oder ehrenamtlich tätiges Personal). Ab 100 Personen (incl. Hauptamtliche, Ehrenamtliche und sonstiges Personal) eigenes Infektionsschutzkonzept. Kontaktverfolgung bei gastronomischem Angebot.

<p>Bildungsveranstaltungen: Veranstaltungen der Erwachsenenbildung, Glaubenskurs, Bibelkreis, Ministranten-/Jugendgruppe sonstige außerschulische Bildung</p>		<p>Maskenpflicht für alle Teilnehmer, solange bis feste Plätze eingenommen sind und Abstand von 1,5 Meter eingehalten wird. Ab einer 7-Tage-Infektionsinzidenz von über 35 gilt indoor die 3G-Regel (ausgenommen notwendiges, beruflich oder ehrenamtlich tätiges Personal). Ab 100 Personen (incl. Hauptamtliche, Ehrenamtliche und sonstiges Personal) eigenes Infektionsschutzkonzept. Kontaktverfolgung bei gastronomischem Angebot.</p>
<p>Nicht-Bildungs-Veranstaltungen: z.B. Senioren-Nachmittage, Familienkreise etc. mit/ohne Bewirtung</p>		<p>Maskenpflicht für alle Teilnehmer, bis feste Plätze eingenommen wurden. Bei Bewirtung gilt nach §2, Abs.1 Punkt 3 der 14. BayIfSMV: „Die Maskenpflicht gilt nicht für Gäste in der Gastronomie, solange sie am Tisch sitzen“ Ab einer 7-Tage-Infektionsinzidenz von über 35 gilt indoor die 3G-Regel (ausgenommen notwendiges, beruflich oder ehrenamtlich tätiges Personal, z.B. Referent/-in etc., Personen zur Ausgabe von Speisen und Getränken). Ab 100 Personen (incl. Hauptamtliche, Ehrenamtliche und sonstiges Personal) eigenes Infektionsschutzkonzept. Kontaktverfolgung bei gastronomischem Angebot.</p>
<p>Empfänge: (öffentliche Veranstaltung z.B. Jahresempfang, Amtseinführung, Verabschiedung, Ehrungen Ehrenamtlicher etc.)</p>		<p>Maskenpflicht für alle Teilnehmer, bis feste Plätze eingenommen wurden. Bei Bewirtung gilt nach §2, Abs.1 Punkt 3 der 14. BayIfSMV: „Die Maskenpflicht gilt nicht für Gäste in der Gastronomie, solange sie am Tisch sitzen“ Ab einer 7-Tage-Infektionsinzidenz von über 35 gilt indoor die 3G-Regel (ausgenommen notwendiges, beruflich oder ehrenamtlich tätiges Personal, z.B. Referent/-in etc., Personen zur Ausgabe von Speisen und Getränken, pastorale Mitarbeiter/-innen, Hausmeister etc.). Ab 100 Personen (incl. Hauptamtliche, Ehrenamtliche und sonstiges Personal) eigenes Infektionsschutzkonzept. Kontaktverfolgung bei gastronomischem Angebot.</p>
<p>(Kirchen-)Chorprobe, Orchesterprobe</p>		<p>Maskenpflicht für alle Teilnehmer, bis feste Plätze eingenommen wurden. Abstandserfordernis von 1,5 Meter zur Seite und 2 Meter nach vorne. Ab einer 7-Tage-Infektionsinzidenz von über 35 gilt indoor die 3G-Regel (Ausnahme: auch ungetestete Chor-/Orchestermitglieder dürfen teilnehmen, sofern nach § 3 Abs.1 der 14. BayIfSMV bei „einer zum Betrieb oder Durchführung ... gemeinwohldienlichen ehrenamtlichen Tätigkeit...die Teilnahme nötig“).</p>
<p>Pfarrfest</p>		<p>Gemäß § 15, Abs.1, 14.BayIfSMV => Nicht zulässig</p>

Veranstaltungsart Extern	Erlaubt/ nicht erlaubt	zusätzl. Maßnahmen / Informationen
Berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung, VHS-Kurs, Erwachsenenbildung, außerschulische Bildungsangebote, Musikschulen, Musikunterricht usw.		Maskenpflicht für alle Teilnehmer. Ausnahme: wenn feste Plätze und Abstand von 1,5 Meter eingehalten wird. Ab einer 7-Tage-Infektionsinzidenz von über 35 gilt indoor die 3G-Regel (ausgenommen notwendiges, beruflich oder ehrenamtlich tätiges Personal).
Blutspenden		Maskenpflicht für alle Teilnehmer/-innen. Umsetzung Schutz- und Hygienekonzept, die 3G-Regel findet keine Anwendung.
Schulen / KiTas für sog „Ausweichklassenzimmer“/“Gruppenräume“, Prüfungen		Auf den Allgemeinflächen gilt das Schutz- und Hygienekonzept für Pfarrheime. In den Klassen-/Gruppenräumen gelten die Schutz- und Hygienekonzepte der Schule/KiTa Bei externen Prüfungen findet die 3G-Regel keine Anwendung lt. § 3 Abs.3 der 14. BayIfSMV.
Wahllokale und Eintragungsräume, Versammlungen im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes sowie Veranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen, notwendige Vereinssitzungen (z.B. Vorstandssitzung, Wahlen etc.)		Maskenpflicht für alle Teilnehmer. Ausnahme: wenn feste Plätze und Abstand von 1,5 Meter eingehalten wird. Die 3G-Regel findet lt. § 3 Abs.3 der 14. BayIfSMV, i.V. mit § 3 Abs.1 der 14. BayIfSMV („...einer zum Betrieb oder Durchführung nötigen... gemeinwohldienlichen ehrenamtlichen Tätigkeit...“). keine Anwendung.
Eigentümerversammlungen		Maskenpflicht für alle Teilnehmer/-innen. Ausnahme: wenn feste Plätze und Abstand von 1,5 Meter eingehalten wird. Ab einer 7-Tage-Infektionsinzidenz von über 35 gilt indoor die 3G-Regel (ausgenommen notwendiges, beruflich oder ehrenamtlich tätiges Personal).
Mutter-Kind-Gruppe, Spielgruppen		Organisierte Spielgruppen für Kinder sowie Maßnahmen zur Ferientagesbetreuung sind analog zu den Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen zulässig. Maskenpflicht für alle Personen ab 6 Jahren. Ausnahme: wenn Abstand von 1,5 Meter zwischen den Erwachsenen eingehalten werden kann. Die 3G-Regel findet keine Anwendung.
Sport (Gymnastikgruppe, Sportkurse, Yoga, Kontaktsport usw.)		Gemäß § 2, Abs. 1 der 14. BayIfSMV: Maskenpflicht, solange kein Sport ausgeübt wird. Ab einer 7-Tage-Infektionsinzidenz von über 35 gilt indoor die 3G-Regel (ausgenommen notwendiges, beruflich oder ehrenamtlich tätiges Personal).

Theaterproben, Chor-/Musikproben		<p>Maskenpflicht für alle Teilnehmer, es sei denn aus künstlerischen Gründen nicht möglich. Bei Chor/Musik Abstandserfordernis von 1,5 Meter zur Seite und 2 Meter nach vorne.</p> <p>Ab einer 7-Tage-Infektionsinzidenz von über 35 gilt indoor die 3G-Regel (Ausnahme: auch ungetestete Chor-/Orchester-/Theatermitglieder dürfen teilnehmen, sofern die Teilnahme lt. § 3 Abs.1 der 14. BayIfSMV „ zum Betrieb oder Durchführung einer ... gemeinwohldienlichen ehrenamtlichen Tätigkeit nötig“).</p>
Öffentliche und private Veranstaltungen z.B. Familienfeiern (Hochzeiten, Geburtstage, Trauerfeiern, Empfänge etc.)		<p>Maskenpflicht für alle Teilnehmer, bis feste Plätze eingenommen wurden. Bei Bewirtung gilt nach §2, Abs.1 Punkt 3 der 14. BayIfSMV: „Die Maskenpflicht gilt nicht für Gäste in der Gastronomie, solange sie am Tisch sitzen“</p> <p>Ab einer 7-Tage-Infektionsinzidenz von über 35 gilt indoor die 3G-Regel (ausgenommen notwendiges, beruflich oder ehrenamtlich tätiges Personal, z.B. Personen zur Ausgabe von Speisen und Getränken, Hausmeister etc.). Ab 100 Personen (incl. Hauptamtliche, Ehrenamtliche und sonstiges Personal) eigenes Infektionsschutzkonzept. Kontaktverfolgung bei gastronomischem Angebot.</p>
Öffentliche Feste und Feiern, Jugendpartys etc.		Gemäß § 15, Abs.1, 14.BayIfSMV => Nicht zulässig

Bitte beachten:

- 1.) Maßgeblich für oben stehende Erlaubnisse bzw. Versagungen ist seit dem 02.09.2021 die landesweite (!) Hospitalisierungsinzidenz (= coronabedingte Krankenhauseinweisungen und Intensivbettenbelegung) bzw. die sog. Krankenhausampel. Sobald diese ein bestimmtes Maß erreicht (gelb, rot), werden zusätzliche Maßnahmen getroffen §§ 16, 17 der 14. BayIfSMV). Derzeit steht die Ampel auf „Grün“, bei Änderungen des Status werden Sie entsprechend informiert.
- 2.) Hinsichtlich der für einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt jeweils maßgeblichen 7-Tage-Inzidenz gilt gem. § 3 der 14.BayIfSMV Folgendes:
 - a) Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die vom Robert Koch-Institut (RKI) im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den maßgeblichen Schwellenwert, so treten dort die von der Regelung verfüigten Maßnahmen ab dem übernächsten darauf folgenden Tag in Kraft.
 - b) Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die vom RKI im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den für die Regelung maßgeblichen Schwellenwert, so treten dort die von der Regelung verfüigten Maßnahmen ab dem übernächsten darauf folgenden Tag außer Kraft.

Maßgeblich für die Feststellung, ab welchem Tag genau inzidenzabhängige Veranstaltungen stattfinden können ist ausschließlich die Bekanntgabe durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde, die auf der jeweiligen Homepage der Behörde veröffentlicht wird.

2.) Es können aufgrund einer Allgemeinverfügung durch die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde abweichende Regelungen gelten (§ 18 der 14.BayIfSMV)

3.) Geimpfte = „vollständig geimpft“ **und 14 Tage seit Zweitimpfung vergangen**

4.) **(*) Zulässige Testnachweise nach Maßgabe von § 3, Abs. 4 der 14.BayIfSMV:**

Es ist „ein schriftlicher oder elektronischer negativer Testnachweis hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund

- eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
- eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder
- eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,
- bei Schülerinnen und Schülern genügt als Testnachweis der Schülerschein (ab der 5. Jahrgangsstufe) bzw. bis einschl. der 4. Jahrgangsstufe eine Bestätigung der Schule über den Schulbesuch.

zu erbringen, der den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung entspricht.